

**Beitragsordnung der Studierendenschaft der Kunstakademie Münster  
vom 09. Juni 2008 in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 24.08.2024**

- nicht-amtliche Lesefassung -

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 49 Absatz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) i.V.m. § 12 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Kunstakademie Münster vom 23.04.2000 hat die Studierendenschaft der Kunstakademie Münster die nachstehende Beitragsordnung erlassen:

### **§ 1 Erhebung von Beiträgen**

Die Studierendenschaft der Kunstakademie Münster erhebt für jedes Semester von allen Studierenden der Hochschule unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge (Semesterbeitrag).

### **§ 2 Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Die Beitragspflicht gilt nicht für beurlaubte Studierende zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes sowie für Studierende, die wegen Krankheit oder Schwangerschaft oder wegen eines Auslandsstudiums beurlaubt sind. Bei einer Befreiung wegen Krankheit oder Schwangerschaft ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.
- (3) Folgende Personengruppen sind gemäß Nachtragsvereinbarung der Studierendenschaft der Kunstakademie Münster mit der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH von der Bezugspflicht ausgenommen und nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket über diesen Vertrag zu beziehen:
  - a. Gasthörer\*innen sowie Zweithörer\*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
  - b. Studierende die ausschließlich in einem Abend-, - Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzpflicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
  - c. Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
  - d. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen,
  - e. Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
  - f. Studierende, welche von der Zahlung des Semesterbeitrages auf Basis der Beitragsordnung des Vertragspartners befreit sind,
  - g. Studierende, welche aus der Studierendenschaft ausgetreten sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) Einschreibung
- b) Rückmeldung
- c) Beurlaubung

des/der Studierenden an der Kunstakademie Münster.

#### **§ 4 Fälligkeit der Beiträge und Ausnahmen von der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitrag wird am Tage des Entstehens der Beitragspflicht i.S.d. § 3 dieser Ordnung fällig. Die Zahlung hat innerhalb der von der Hochschulleitung für die Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung festgelegten und bekannt gegebenen Frist zu erfolgen.
- (2) Der Beitrag wird von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben und auf eines der Konten des Allgemeinen Studierendenausschuss überwiesen. Nach Abschluss vorgenannter Abrechnung erfolgt die Bewirtschaftung der Beiträge durch den Allgemeinen Studierendenausschuss. Der Beitrag zur studentischen Selbstverwaltung nach § 5 (1) lit. c kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Dies gilt nicht im Falle der Exmatrikulation oder des Widerrufs der Einschreibung aus wichtigem Grund. In diesen Fällen gilt eine Erstattungsfrist von bis zu vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Regelungen zur Erstattung der Beiträge nach § 5 (1) lit. a + b treffen die jeweiligen Vertragspartner bzw. das Studierendenwerk Münster.“

#### **§ 5 Beitragshöhe**

- (1) Der Semesterbeitrag beträgt ab dem Sommersemester 2024 310,00 Euro pro Semester und ist für folgende Zwecke bestimmt:
  - a) Abgabe an das Studierendenwerk Münster 120,00 Euro
  - b) studentisches Deutschlandsemesterticket 176,40 Euro
  - c) studentische Selbstverwaltung 13,60 Euro
- (2) Die Höhe des Semesterbeitrages zu Absatz 1 kann seitens des Studierendenparlaments mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder spätestens 3 Monate vor Semesterbeginn mit Wirkung für das folgende Semester angepasst werden. Die Anpassung ist zu protokollieren und der Hochschulleitung unverzüglich anzuzeigen. Einer entsprechenden Anpassung der Beitragsordnung bedarf es nicht.

#### **§ 6 Ausweisung im Haushaltsplan**

- (1) Das Beitragsaufkommen nach § 5 dieser Ordnung und dessen geplante Verwendung muss im Haushaltsplan der Studierendenschaft vollständig ausgewiesen werden. Für die Rückerstattung von zu Unrecht erhaltenden Beiträgen ist ein Haushaltsposten auszuweisen.
- (2) Der Beitrag nach § 5 Absatz 1 lit. b) dient ausschließlich der Finanzierung des mit der DB Regio-Westfalen vertraglich vereinbarten studentischen Semestertickets. Er ist im Haushaltsplan gesondert auszuweisen.

#### **§ 7 Änderungen**

Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des Studierendenparlaments und bedürfen der Genehmigung des Rektorates. Die Genehmigung kann nur aus Rechtsgründen verweigert werden.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Kunstakademie Münster in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Kunstakademie Münster vom 04. Juni 2008 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 09. Juni 2008

Münster, 09.06.2008

Friederike Gahrman  
Die Präsidentin des Studierendenparlaments

#### 4. Änderungsordnung:

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster mit Wirkung zum 01.10.2024 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Kunstakademie Münster vom 24.08.2024 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 15.10.2024.

Münster, 24.08.2024

A handwritten signature in black ink, reading 'Jakob Mönch'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Jakob Mönch  
Präsident des Studierendenparlaments